



Satzung der Stadt Wachenheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Stadtrat Wachenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetzes von Rheinland-Pfalz (LGebG), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 26.02.2026 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§1

- (1) Die Stadt Wachenheim erhebt für die Mitteilung im Verfahren nach § 67 Landesbauordnung (LBauO) eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Die Verwaltungsgebühr beträgt
 1. für Wohngebäude mit bis zu zwei Wohneinheiten einheitlich 250,00 €,
 2. für Wohngebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten einheitlich 350,00 €.
- (3) Für Nebengebäude, welche den Wohnungsanlagen funktionell zugeordnet sind, beträgt die Verwaltungsgebühr zusätzlich
 1. für Nebengebäude (z.B. Garagen) einheitlich 100,00 €,
 2. für Werkstatt- und Lagergebäude einheitlich 300,00 €.



§ 2

- (1) Die Stadt Wachenheim erhebt für die Rücknahme eines bereits gestellten Bauantrages nach § 63 LBauO bzw. eines Antrages nach § 67 LBauO eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Die Verwaltungsgebühr für die Rücknahme eines bereits gestellten Bauantrages nach § 63 LBauO bzw. eines Antrages nach § 67 LBauO beträgt einheitlich 60,00 €.

§ 3

- (1) Die Stadt Wachenheim erhebt für die Prüfung einer formlosen Bauanfrage eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Die Verwaltungsgebühr beträgt
 1. bei einem einfachen Prüfungsaufwand von maximal 90 Minuten einheitlich 80,00 €,
 2. bei einem umfangreichen Prüfungsaufwand von über 90 Minuten einheitlich 150,00 €.

§ 4

- (1) Die Stadt Wachenheim erhebt für die Ausgabe von Bauformularen eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Die Verwaltungsgebühr beträgt einheitlich 6,00 €.

§ 5

- (1) Die Stadt Wachenheim erhebt für die Vervielfältigung von Bauakten eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Die Verwaltungsgebühr beträgt für einen Scan der Unterlagen und Übermittlung per Mail einheitlich 20,00 €.
- (3) Die Verwaltungsgebühr beträgt für die Kopie der Unterlagen und Übermittlung per Post einheitlich 30,00 €.

§ 6

- (1) Die Stadt Wachenheim erhebt für die schriftliche Genehmigung von Grundstücksteilungen in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gem. § 144 Abs. 2 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eine Verwaltungsgebühr.



- (2) Die Verwaltungsgebühr wird nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Bodenrichtwert festgesetzt und beträgt 0,5 ‰ des Bodenrichtwertes des zu teilenden Grundstücks. Dabei beträgt die Mindestgebühr 50,00 € und die Höchstgebühr 150,00 €.

§7

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.02.2016 außer Kraft.

Wachenheim, den 20.04.2026

Torsten Bechtel
Stadtbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wachenheim an der Weinstraße, den 20.04.2026

Torsten Bechtel

Bürgermeister